

	TRADEGATE	Regelwerk Stand: 01.11.2008
---	------------------	--------------------------------

Ausschnitt aus:

**Allgemeine Bedingungen für die Nutzung des multilateralen Handelssystems
TRADEGATE (Regelwerk)**

4.5 Marktsteuerung

Der Betreiber unterhält eine Einheit zur Marktsteuerung. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben agiert die Marktsteuerung weisungsunabhängig.

4.5.1 Aufgaben der Marktsteuerung

Die Marktsteuerung hat die Aufgaben, handelsleitende Maßnahmen zu treffen und durchzuführen sowie die Ordnungsgemäßheit des Handels und der Abwicklung zu überwachen.

4.5.1.1 Handelsleitende Maßnahmen

Handelsleitende Maßnahmen sind

- Einstellung des Handels gemäß 3.4.1
- Aussetzungen des Handels gemäß 3.4.2
- Unterbrechung des Handels gemäß 3.4.4
- Wechsel der Handelsphase in Volatilitätsunterbrechung gemäß 4.2.3.4
- Wechsel der Handelsphase in Fast Market gemäß 4.2.3.5 sowie
- sonstige im Einzelfall zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels zu treffende Maßnahmen.

4.5.1.2 Überwachung der Ordnungsgemäßheit des Handels und der Abwicklung

Im Rahmen der Überwachung der Ordnungsgemäßheit des Handels und der Abwicklung ist die Marktsteuerung insbesondere zuständig für

- Überwachung der Marktteilnehmer sowie
- Überwachung der Geschäftsabschlüsse (siehe 4.5.2)

4.5.2 Mistrades

Im Rahmen ihrer Tätigkeit überprüft die Marktsteuerung die im elektronischen multilateralen Handelssystem TRADEGATE zustande gekommenen Geschäftsabschlüsse, insbesondere auf Anzeichen für einen nicht marktüblichen Geschäftsabschluss (Misttrade). Diese Überprüfung nimmt die Marktsteuerung in eigener Verantwortung oder auf Anzeige eines Marktteilnehmers vor.

4.5.2.1 Nicht marktübliche Geschäftsabschlüsse

Ein nicht marktüblicher Geschäftsabschluss kann insbesondere vorliegen, wenn

- der Preis des Geschäftsabschlusses erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht,
- ein Fehler im technischen System des Betreibers vorliegt,
- eine nicht berücksichtigte Kapitalmaßnahme vorliegt,
- auf maßgeblichen Referenzmärkten eine Aussetzung erfolgte,
- Manipulationsverhalten anzunehmen ist,
- markteinheitliche Geschäftsaufhebungen vorgenommen werden,
- die Marktsteuerung feststellt, dass das Festhalten an einem im Handel per Erscheinen abgeschlossenen Geschäft wegen wesentlicher Änderung der Emissionsbedingungen unzumutbar ist,
- ein technisches Problem das ordnungsgemäße Bearbeiten der Quotierungen eines finanzinstrumentbetreuenden Marktteilnehmers für von ihm betreute Finanzinstrumente behindert oder unmöglich macht und/oder
- ein finanzinstrumentbetreuender Marktteilnehmer ein offenkundig fehlerhaftes Quotevolumen einstellt.

4.5.2.2 Anzeigen an die Marktsteuerung

Anzeigen von Mistrades an die Marktsteuerung sind nur zulässig, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Anzeige kann nur von den beteiligten Marktteilnehmern selbst bis spätestens 10:00 Uhr des nächsten Handelstages (Meldefrist) erfolgen. Bei Geschäften mit Manipulationsverhalten gilt § 124 BGB analog.
- Die Anzeige muss telefonisch innerhalb der Meldefrist erfolgen. Nach telefonischer Anzeige hat der anzeigende Marktteilnehmer unverzüglich eine Bestätigung in Textform nebst Begründung der Verdachtsmomente für nicht marktübliche Geschäftsabschlüsse an die Marktsteuerung per Telefax oder E-Mail zu übersenden. Der Zugang der Bestätigung in Textform hat spätestens innerhalb von 60 Minuten nach telefonischer Anzeige zu erfolgen. Geht die Bestätigung in Textform innerhalb der Meldefrist ein, kann die vorherige telefonische Anzeige unterbleiben.
- Die Bestätigung in Textform muss mindestens folgende Angaben enthalten: Finanzinstrument, Abschlusszeitpunkt des betroffenen Geschäftsabschlusses mit dem gehandelten Volumen und dem gehandelten Preis sowie die Begründung, warum ein nicht marktüblicher Geschäftsabschluss vorliegen kann, insbesondere im Falle der Abweichung vom marktgerechten Preis Angaben zur Berechnung des marktgerechten Preises.

4.5.2.3 Aufhebung von Geschäften bei Mistrades

Die Marktsteuerung ist berechtigt, nicht marktüblich zustande gekommene Geschäfte aufzuheben. Aufgehobene Geschäfte gelten als nicht abgeschlossen. Hierüber erstellte Geschäftsbestätigungen sind ungültig. Im Falle einer Geschäftsaufhebung nach Erstellen von weiteren Dokumenten über Geschäftsabschlüsse (Abwicklungsinstruktion oder Einzelgeschäftszusammenfassung) sind die beteiligten Marktteilnehmer verpflichtet, die Geschäftsstornierung durch geeignete Maßnahmen durchzuführen.

Sofern ein Geschäft aufgehoben wird, bei welchem der finanzinstrumentbetreuende Marktteilnehmer Dienstleistungen mit Abwicklungsbezug übernommen hat, ist dieser berechtigt, den Kontrahenten seine Ansprüche gegenüber dem jeweils anderen beteiligten Marktteilnehmer aus entsprechend inhaltsgleichen Geschäften mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

Die Information über die Aufhebung erfolgt gegenüber den Handelsbeteiligten unverzüglich, jedoch bis spätestens 10:00 Uhr des nächsten Handelstages. Die Information über die Aufhebung bei markteineinheitlichen Geschäftsaufhebungen, erfolgt unverzüglich.

Für die Aufhebung von Geschäften mit Manipulationsverhalten gilt § 124 BGB analog; darüber werden die Handelsbeteiligten informiert.

Bei Geschäftsaufhebung aufgrund eines Mistrades nimmt der Betreiber weder eine Löschung des Geschäfts aus den zum Zwecke der Herstellung der Nachhandelstransparenz veröffentlichten Daten noch eine Indexkorrektur vor.

4.5.3 Einvernehmliche Geschäftsaufhebung

Die Marktsteuerung kann Geschäfte aufheben, wenn die daran beteiligten Marktteilnehmer einvernehmlich einen diesbezüglichen Antrag stellen. Ein Anspruch auf Geschäftsaufhebung besteht nicht. Wird eine von den Marktteilnehmern beantragte Aufhebung eines Geschäfts nicht vorgenommen, und wollen die beteiligten Marktteilnehmer an dem Geschäft nicht festhalten, können sie gleichwohl die Rückabwicklung vereinbaren. Bei einvernehmlicher Geschäftsaufhebung nimmt der Betreiber weder eine Löschung des Geschäfts aus den zum Zwecke der Herstellung der Nachhandelstransparenz veröffentlichten Daten noch eine Indexkorrektur vor.

Der Betreiber kann von den die einvernehmliche Geschäftsaufhebung beantragenden Marktteilnehmern die durch die Aufhebungsmaßnahmen entstehenden Aufwendungen ersetzt verlangen.